

Brexit und Restrukturierungsprojekte – Jetzt handeln? Was Sie über mögliche Auswirkungen des Brexit wissen müssen

Der Brexit wird Auswirkungen auf grenzüberschreitende Restrukturierungen mit UK-Bezug haben. Wir zeigen Ihnen, mit welchen Änderungen zu rechnen ist.

Wer gegenwärtig mit der Planung oder Durchführung grenzüberschreitender Restrukturierungen mit Bezug zum Vereinigten Königreich befasst ist, sollte sich der potentiellen Auswirkungen des Brexit bewusst sein und diese in der Planung des Projekts berücksichtigen. Wir zeigen wesentliche Punkte auf, die Sie beachten sollten.

Restrukturierungsprojekte – also Veränderungen in der gesellschaftsrechtlichen Organisation einer Unternehmensgruppe – sind anfällig für Verzögerungen. Dies gilt nicht nur für die Umsetzungs-, sondern auch bereits für die Planungsphase, in der etwa die steuerlichen Auswirkungen eingehend geprüft werden müssen. Auch die Planung der rechtlichen Umsetzung unter Berücksichtigung gesellschafts- und arbeitsrechtlicher Aspekte kann aufwändig sein. Hinzu kommt, dass nicht alle Restrukturierungsprojekte unter unmittelbarem Zeitdruck stehen, etwa wenn sie zur Hebung längerfristiger Effizienzgewinne durchgeführt werden. Wenn dann noch „wichtige und dringende“ sonstige Projekte die Rechts- und Steuerabteilung „in Atem halten“, kann eine „wichtige aber nicht dringende“ Restrukturierung schnell auf die lange Bank geschoben werden. In Zeiten des Brexit kann dies, besonders für Restrukturierungen mit UK-Bezug, riskant sein.

Bausteine eines Restrukturierungsprojekts

Restrukturierungsprojekte setzen sich typischerweise aus zahlreichen Einzelschritten oder Bausteinen zusammen, häufige Elemente sind dabei:

- Übertragung von Vermögen oder Rechten (z.B. Anteile an Gesellschaften, Mobilien, Immobilien, Rechte oder Geldbeträge)
- Begründung, Aufhebung oder Änderung gruppeninterner Verträge (z.B. Finanzierungs-, Dienstleistungs- oder Lizenzverträge, Unternehmensverträge)
- Umwandlungsrechtliche Maßnahmen (z.B. Verschmelzungen, Abspaltungen, Formwechsel)
- Gesellschaftsrechtliche Vorgänge (z.B. Neugründung, Auflösung, Umfirmierung, Sitzverlegung, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung)
- Arbeitsrechtliche Vorgänge (z.B. Begründung, Beendigung, Übertragung von Anstellungsverhältnissen)

Alle diese Bausteine können einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen.

Auswirkungen des Brexit bei UK-Bezug

Besteht für einzelne Bausteine ein grenzüberschreitender Bezug von einem EU-Mitgliedstaat ins Vereinigte Königreich, ist nach dem Brexit mit wesentlichen Veränderungen in der Umsetzbarkeit zu rechnen. Nachfolgend sind einige mögliche Folgen des Brexit auf die einzelnen Bausteine bei UK-Bezug zusammengefasst.

Übertragung von Vermögen oder Rechten	Der mögliche Wegfall von Steuererleichterungen für gruppeninterne Transaktionen zwischen EU und UK aus der Mutter-Tochter-Richtlinie (RL 90/435/EWG) erfordert besonderes Augenmerk auf die korrekte Bewertung der übertragenen Vermögensgüter.
Begründung, Aufhebung oder Änderung gruppeninterner Verträge	Da das Vereinigte Königreich mit dem Brexit auch datenschutzrechtlich zum „Drittstaat“ zu werden droht, ist besondere Vorsicht bei der Übertragung personenbezogener Daten aus der EU nach UK geboten – auch gruppenintern. Wie problematisch der Datenaustausch mit Drittstaaten sein kann, zeigt die Diskussion um das 2015 vom EuGH für ungültig erklärte Safe Harbor-Abkommen zwischen der EU und den USA.

Umwandlungsrechtliche Maßnahmen Der Brexit kann die Unzulässigkeit grenzüberschreitender Umwandlungsmaßnahmen, insbesondere Verschmelzungen, zwischen Mitgliedsstaaten und dem Vereinigten Königreich führen. Auch ist zu befürchten, dass mit Entfallen des Schutzes durch die Fusionsrichtlinie zahlreiche Umstrukturierungen mit UK-Bezug nicht mehr steuerneutral möglich sein werden.

Gesellschaftsrechtliche Vorgänge Für die Gesellschafter einer haftungsbeschränkten UK-Gesellschaft (z.B. der Limited) mit Verwaltungssitz in einem EU-Mitgliedsstaat kann der Brexit mit erheblichen Haftungsrisiken einhergehen.* Unklar ist auch das Schicksal der Societas Europaea (SE) mit Sitz im Vereinigten Königreich.

Arbeitsrechtliche Vorgänge Mit dem entfallen der im AEUV gewährleisteten Arbeitnehmerfreizügigkeit können sich Verschärfungen für die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für ausländische Mitarbeiter im Vereinigten Königreich ergeben. Ebenso ist möglich, dass sich die Anforderungen an Arbeitnehmer aus dem Vereinigten Königreich ändern, die in einen EU-Mitgliedstaat entsendet werden. Die Regelungen zum Betriebsübergang (Transfer of Undertakings Regulations, TUPE) wären durch den Brexit zwar nicht unmittelbar betroffen, jedoch kann das Entfallen der Geltung der Betriebsübergangsrichtlinie (RL 2001/23/EG) im Vereinigten Königreich post-Brexit zu einer Disarmonisierung führen.

* Siehe [hier](#) eine Darstellung zu Rechtsrisiken für die „deutsche“ Limited.

Fazit

Welche Auswirkungen der Brexit im Einzelnen haben wird, ist derzeit noch unklar – manche der oben dargestellten Auswirkungen mögen schwächer als befürchtet ausfallen und insbesondere durch zwischenstaatliche Abkommen gemildert oder gänzlich abgewendet werden. Gewiss ist aber, dass sich in Restrukturierungsprojekten mit UK-Bezug in den nächsten Jahren immer wieder rechtliche Unsicherheiten ergeben werden – und dass die bekannte und bewährte „Toolbox“ bei der Planung und Umsetzung von Restrukturierungsprojekten nur noch für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen wird. Wer sich in vertrautem Terrain bewegen will, sollte darauf hinwirken, dass UK-bezogene Restrukturierungsprojekte alsbald umgesetzt werden.

Fundstellen

Aufsatz "Scheiden tut weh: Brexit – die steuerlichen und rechtlichen Folgen" in "Der Betrieb"; DB Heft 26-27, S. 1526 - 1530

Brexit: „Deutsche“ Limited ohne Limits? - Haftungsrisiken für Gesellschafter „deutscher“ Limited - [Beitrag Deloitte Tax-News](#)

[Alle Beiträge zum Thema Brexit](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.